

Allgemeine Bauartgenehmigung

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum:

06.02.2023

Geschäftszeichen:

III 34-1.19.14-221/21

Nummer:

Z-19.14-1128

Geltungsdauer

vom: **6. Februar 2023**

bis: **6. Februar 2028**

Antragsteller:

intek GmbH

Austraße 28

71739 Oberriexingen

Gegenstand dieses Bescheides:

**Bauart zum Errichten der Brandschutzverglasung "Thermostop"
der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13**

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich genehmigt.
Dieser Bescheid umfasst neun Seiten und 14 Anlagen.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen Bauartgenehmigung ist die Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Genehmigungsverfahren zum Regelungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Genehmigungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Regelungsgegenstand

- 1.1.1 Die allgemeine Bauartgenehmigung gilt für die Errichtung der Brandschutzverglasung, "Thermostop" genannt, als Bauteil der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13¹.
- 1.1.2 Die Brandschutzverglasung ist im Wesentlichen aus folgenden Bauprodukten, jeweils nach Abschnitt 2.1, zu errichten:
- Bestandteilen der Unterkonstruktion der Trennwände nach Abschnitt 2.1.4
 - für die Verglasung:
 - Scheiben
 - Scheibeneinfassung
 - Scheibenaufleger (Glasauflager und Klotzung)
 - Glashalterungen
 - Rahmenelementen "MFT-Rahmen1_15"
 - sonstigen Dichtungen

1.2 Anwendungsbereich

- 1.2.1 Der Regelungsgegenstand ist mit dieser allgemeinen Bauartgenehmigung als Bauart zur Ausführung lichtdurchlässiger Teilflächen in nichttragenden Innenwänden nachgewiesen und darf - unter Berücksichtigung bauordnungsrechtlicher Maßgaben - angewendet werden (s. auch Abschnitt 1.2.3).
- 1.2.2 Die nach dieser allgemeinen Bauartgenehmigung errichtete Brandschutzverglasung erfüllt die Anforderungen der Feuerwiderstandsklasse F 30 bei einseitiger Brandbeanspruchung, jedoch unabhängig von der Richtung der Brandbeanspruchung.
- 1.2.3 Die Brandschutzverglasung ist in brandschutztechnischer Hinsicht nachgewiesen.

Nachweise der Standsicherheit und diesbezüglicher Gebrauchstauglichkeit sind für die - auch in den Anlagen dargestellte - Brandschutzverglasung, unter Einhaltung der Bestimmungen dieser allgemeinen Bauartgenehmigung, insbesondere der Bestimmungen in Abschnitt 2.2, für die im Anwendungsfall geltenden Verhältnisse und Erfordernisse, zu führen.

Die Anwendung der Brandschutzverglasung ist nicht nachgewiesen, wo nach bauaufsichtlichen Vorschriften Anforderungen an den Wärme- und/oder Schallschutz gestellt werden.

Weitere Nachweise der Gebrauchstauglichkeit und der Dauerhaftigkeit der Gesamtkonstruktion sind mit dieser allgemeinen Bauartgenehmigung nicht erbracht.

- 1.2.4 Die Brandschutzverglasung ist bei vertikaler Anordnung (Einbaulage 90°) in
- 10 cm dicke Trennwände gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis Nr. P-BWU03-I 17.2.35 der FMPA, Forschungs- und Materialprüfungsanstalt Baden-Württemberg, (Trennwand II), oder
 - 10 cm dicke Trennwände gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis Nr. P-BWU03-I 17.2.29 der FMPA, Forschungs- und Materialprüfungsanstalt Baden-Württemberg, (Trennwand III)
- jeweils nach Abschnitt 2.3.3 einzubauen. Diese an die Brandschutzverglasung allseitig angrenzenden Bauteile müssen mindestens feuerhemmend² sein.

¹ DIN 4102-13:1990-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Brandschutzverglasungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

² Bauaufsichtliche Anforderungen, Klassen und erforderliche Leistungsangaben gemäß der Technischen Regel A 2.2.1.2 (Anhang 4) der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB), Ausgabe 2021/1, s. www.dibt.de

- 1.2.5 Die zulässige Größe der Scheibe (maximale Scheibengröße) beträgt maximal 1418 mm (Breite) x 2027 mm (Höhe).
- 1.2.6 Die zulässige Größe der Brandschutzverglasung beträgt maximal 1446 mm (Breite) x 2065 mm (Höhe).
Die zulässige Gesamthöhe der Trennwandkonstruktion im Bereich der Brandschutzverglasung beträgt maximal 3000 mm.
Es dürfen mehrere Brandschutzverglasungen nebeneinander und maximal zwei Brandschutzverglasungen übereinander angeordnet werden. Sofern zwei Brandschutzverglasungen übereinander angeordnet werden, beträgt die maximale Gesamthöhe beider Brandschutzverglasungen maximal 3000 mm.
- 1.2.7 Die Brandschutzverglasung darf
- nicht als Absturzsicherung angewendet werden und
 - nicht planmäßig der Aussteifung anderer Bauteile dienen.

2 Bestimmungen für die Bauprodukte.

2.1 Planung – Bestandteile der Brandschutzverglasung

2.1.1 Unterkonstruktion

Die Brandschutzverglasung wird in Verbindung mit der Tragkonstruktion einer Trennwand (Trennwandunterkonstruktion) nach Abschnitt 1.2.4 ausgeführt.

2.1.2 Verglasung

2.1.2.1 Scheiben

Für Brandschutzverglasungen nach dieser allgemeinen Bauartgenehmigung sind mindestens normalentflammbare² Verbundglasscheiben nach DIN EN 14449³ vom Typ "Pilkington Pyrostop-Typ 30-10" des Unternehmens Pilkington Deutschland AG, Gelsenkirchen, zu verwenden.

2.1.2.2 Scheibeneinfassung

Für die Einfassung der Scheiben sind 1 mm dicke, U-förmige Profile aus Stahlblech nach DIN EN 10025-2⁴ der Stahlsorte S235JR (Werkstoff-Nr. 1.0330) (Pos. 51.2), Abmessung: 20 mm x 20 mm in Verbindung mit einem Kleber vom Typ "Hüttenes-Albertus-Klebepaste S" nach allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis Nr. P-MPA-E-99-500, zu verwenden.

2.1.2.3 Scheibenaufleger (Klotzung)

Es sind im Sockelbereich Glasaufstellklötze aus einem Hartholz nach DIN EN 14081⁵, in Verbindung mit DIN 20000-5⁶, Abmessungen: 58 (Breite) x 93 (Höhe) x 70 mm, zu verwenden.

Für die Auflagerung der Scheiben auf den Querriegeln der Trennwandunterkonstruktion sind ca. 3 mm dicke Klötzchen aus einem Hartholz nach DIN EN 14081⁵, in Verbindung mit DIN 20000-5⁶, zu verwenden.

3	DIN EN 14449:2005-07	Glas im Bauwesen - Verbundglas und Verbund-Sicherheitsglas - Konformitätsbewertung/Produktnorm
4	DIN EN 10025-2:2005-04	Warmgewalzte Erzeugnisse aus Baustählen - Teil 2: Technische Lieferbedingungen für unlegierte Baustähle
5	DIN EN 14081:2011-05	Holzbauwerke – Nach Festigkeit sortiertes Bauholz für tragende Zwecke mit rechteckigem Querschnitt – Teil 1: Allgemeine Anforderungen
6	DIN 20000-5:2012-03	Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken – Teil 5: Nach Festigkeit sortiertes Bauholz für tragende Zwecke mit rechteckigem Querschnitt

2.1.2.4 Glashalterung

Für die Glashalterung sind

- Winkel aus Stahl gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Z-19.140-2339, in Verbindung mit
- Bohr-Linsenkopfschrauben (Pos. 54) 3,9 x 13 mm nach DIN EN ISO 10666⁷, zu verwenden.

2.1.3 Rahmenelemente

Zusätzlich zur Glashalterung sind spezielle Rahmenelemente "MFT-Rahmen1_15" (Pos. 141) gemäß der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Z-19.140-2339, zu verwenden.

2.1.4 Sonstige Dichtungen

Es sind

- auf den Ständer- bzw. Querriegelprofilen Trennwandunterkonstruktion und
- auf den Wandanschlussständerprofilen Trennwandunterkonstruktion, 1,8 mm dicke Streifen des im Brandfall aufschäumenden Produktes vom Typ "PROMASEAL-PL", mit der Leistungserklärung Nr. 0761-CPR-18/0198-2018/8 vom 29.08.2018, zu verwenden.

2.2 Bemessung – Standsicherheit und diesbezügliche Gebrauchstauglichkeit

2.2.1 Allgemeines

Für jeden Anwendungsfall ist in einer statischen Berechnung die ausreichende Bemessung aller statisch beanspruchten Teile der Gesamtkonstruktion (Trennwand und Brandschutzverglasung) sowie deren Anschlüsse für die Beanspruchbarkeit der Gesamtkonstruktion unter Normalbedingungen, d. h. nicht unter gleichzeitiger Berücksichtigung des Brandfalles, nachzuweisen.

Die Bauteile über der Gesamtkonstruktion (z. B. ein Sturz) müssen statisch und brandschutztechnisch so bemessen werden, dass die Gesamtkonstruktion - außer ihrem Eigengewicht - keine zusätzliche vertikale Belastung erhält.

Für die Anwendung der Brandschutzverglasung ist im Zuge der statischen Berechnung nachzuweisen, dass die möglichen Einwirkungen nach Abschnitt 2.2.2 auf die Gesamtkonstruktion - d. h. für die Profile der Trennwandunterkonstruktion, die Scheiben, Glashalterungen und vorgehängte Rahmenelemente sowie die Anschlüsse an die angrenzenden Bauteile - unter Einhaltung der in den Fachnormen geregelten Beanspruchbarkeiten und zulässigen Durchbiegungen (s. Abschnitt 2.2.3) aufgenommen werden können.

2.2.2 Einwirkungen

Es sind die Einwirkungen gemäß den "Hinweisen zur Führung von Nachweisen der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit für Brandschutzverglasungen nach allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen", veröffentlicht unter www.dibt.de, zu berücksichtigen.

Die Nachweise der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit sind entsprechend DIN 4103-1⁸ (Durchbiegungsbegrenzung $\leq H/200$, Einbaubereiche 1 und 2) zu führen.

7	DIN EN ISO 10666:2000-02	Bohrschrauben mit Blechschraubengewinde - Mechanische und funktionelle Eigenschaften
8	DIN 4103-1:2015-06	Nichttragende innere Trennwände - Teil 1: Anforderungen und Nachweise

Abweichend von DIN 4103-1⁸

- sind ggf. die Einwirkungen von Horizontallasten nach DIN EN 1991-1-1⁹ und DIN EN 1991-1-1/NA¹⁰ und von Windlasten nach DIN EN 1991-1-4¹¹ und DIN EN 1991-1-4/NA¹² zu berücksichtigen,
- darf der weiche Stoß experimentell durch Pendelschlagversuche mit einem Doppelzwillingsreifen nach DIN 18008-4¹³ mit $G = 50 \text{ kg}$ und einer Fallhöhe von 45 cm (wie Kategorie C nach DIN 18008-4¹³) erfolgen.

2.2.3 Nachweise der einzelnen Bestandteile der Gesamtkonstruktion (Trennwand und Brandschutzverglasung)

2.2.3.1 Nachweis der Scheiben

Die Standsicherheits- und Durchbiegungsnachweise für die Scheiben sind gemäß DIN 18008-1,-2¹⁴ für die im Anwendungsfall geltenden Verhältnisse zu führen.

2.2.3.2 Nachweis der Gesamtkonstruktion

Bei den - auch in den Anlagen dargestellten - Profilen der Trennwandunterkonstruktion nach Abschnitt 2.1.1, Glashalterungen nach Abschnitt 2.1.2.4 und den Rahmenelementen nach Abschnitt 2.1.3 handelt es sich um Mindestquerschnittsabmessungen zur Erfüllung der Anforderungen der Feuerwiderstandsklasse F 30 der Brandschutzverglasung; Nachweise der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit bleiben davon unberührt und sind für die Gesamtkonstruktion nach Technischen Baubestimmungen zu führen.

Für die zulässige Durchbiegung der Konstruktion ist zusätzlich die DIN 18008-1,-2¹⁴ zu beachten.

Die senkrechten Ständerprofile der Trennwand im Anschlussbereich der Brandschutzverglasung müssen ungestoßen über die gesamte Höhe der Trennwand durchlaufen.

2.3 Ausführung

2.3.1 Allgemeines

Die Brandschutzverglasung muss am Anwendungsort

- aus den Bauprodukten nach Abschnitt 2.1, unter der Voraussetzung, dass diese
 - den jeweiligen Bestimmungen der vorgenannten Abschnitte entsprechen, und
 - verwendbar sind im Sinne der Bestimmungen zu den Bauprodukten in der jeweiligen Landesbauordnung, sowie
- unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Bemessung nach Abschnitt 2.2, und
- nur von solchen Unternehmen, die ausreichende Erfahrungen auf diesem Gebiet haben und entsprechend geschultes Personal dafür einsetzen,

errichtet werden.

9	DIN EN 1991-1-1:2010-12:	Eurocode 1: Einwirkungen auf Tragwerke - Teil 1-1: Allgemeine Einwirkungen auf Tragwerke - Wichten, Eigengewicht und Nutzlasten im Hochbau Berichtigtes Dokument: 1991-1-1:2002-10
10	DIN EN 1991-1-1/NA:2010-12	Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 1: Einwirkungen auf Tragwerke - Teil 1-1: Allgemeine Einwirkungen auf Tragwerke - Wichten, Eigengewicht und Nutzlasten im Hochbau
11	DIN EN 1991-1-4:2010-12	Eurocode 1: Einwirkungen auf Tragwerke - Teil 1-4: Allgemeine Einwirkungen - Windlasten
12	DIN EN 1991-1-4/NA:2010-12	Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 1: Einwirkungen auf Tragwerke - Teil 1-4: Allgemeine Einwirkungen - Windlasten
13	DIN 18008-4:2013-07	Glas im Bauwesen - Bemessungs- und Konstruktionsregeln - Teil 4: Zusatzanforderungen an absturzsichernde Verglasungen
14	DIN 18008-1,-2:2020-05	Glas im Bauwesen - Bemessungs- und Konstruktionsregeln - Teil 1: Begriffe und allgemeine Grundlagen; Teil 2: Linienförmig gelagerte Verglasungen

Der Antragsteller hat hierzu

- die ausführenden Unternehmen über die Bestimmungen der allgemeinen Bauartgenehmigung und die Errichtung des Regelungsgegenstandes zu unterrichten, zu schulen und ihnen in ständigem Erfahrungsaustausch zur Verfügung zu stehen und
- eine Liste der Unternehmen zu führen, die aufgrund seiner Unterweisungen ausreichende Fachkenntnisse besitzen, den Regelungsgegenstand auszuführen. Diese Liste ist dem Deutschen Institut für Bautechnik vorzulegen; Änderungen daran sind ihm mitzuteilen.

2.3.2 Zusammenbau

2.3.2.1 Ergänzung der Trennwandunterkonstruktion

Die Brandschutzverglasung wird direkt in die Öffnung einer Trennwand nach Abschnitt 1.2.4 eingebaut.

Zwischen den über die gesamte Höhe der Trennwand ungestoßen durchgehenden Ständer sind ggf. an entsprechender Stelle die Querriegelprofile einzusetzen.

Auf dem Mittelsteg der an die Brandschutzverglasung angrenzenden Ständer- bzw. Wandanschlussständer- bzw. auf den Querriegelprofilen sind einseitig Streifen des im Brandfall aufschäumenden Produkts nach Abschnitt 2.1.4 anzuordnen; bei Anordnung zweier Brandschutzverglasungen nach Abschnitt 1.2.6 auf den Mittelstegen der Mittelständer bzw. Querriegelprofilen beidseitig (s. Anlagen 2, 4, 5, 7 bis 11).

2.3.2.2 Verglasung

2.3.2.2.1 Scheiben

Auf die Scheibe nach Abschnitt 2.1.2.1 sind umlaufend die U-förmigen Stahlblechprofile nach Abschnitt 2.1.2.2 unter Verwendung des nichtbrennbaren² Klebers nach Abschnitt 2.1.2.2 aufzusetzen. Der Glaseinstand der Scheiben im U-Profil muss längs aller Ränder ≥ 15 mm und ≤ 18 mm betragen.

Die Scheibe ist auf jeweils zwei Klötzchen nach Abschnitt 2.1.2.3 (s. Anlagen 4 und 5), bzw. auf jeweils zwei Glasauflageklötze nach Abschnitt 2.1.2.3 (s. Anlage 6), abzusetzen.

2.3.2.2.2 Glashalterung

Die Winkel nach Abschnitt 2.1.2.4 sind unter Verwendung der Bohrschrauben paarweise an den Ständer- und Querriegelprofilen der Trennwandunterkonstruktion, im mittleren Abstand zu den angrenzenden Ständer- bzw. Querriegelprofilen, zu befestigen.

2.3.2.3 Rahmenelemente

Die mitgelieferten Einhängbolzen sind an den vertikalen Rahmenseiten in den dafür vorhergesehenen Gewinden im Abstand ≥ 320 mm zu befestigen.

In allen seitlichen Fugen zwischen

- der Scheibeneinfassung und den zusätzlich als Glashalterung dienenden Rahmenelementen
- den Rahmenelementen und den Ständer- und Querriegelprofilen bzw. Anschlussprofilen Trennwandunterkonstruktion

sind die mitgelieferten Dichtungsprofile in den dafür vorhergesehenen Nuten einzubringen (s. Anlagen 2 bis 10).

Abschließend sind die speziellen Rahmenelemente "MFT- Rahmen1_15" nach Abschnitt 2.1.3 beidseitig der Scheibe in die Ständerprofile einzuhängen (s. Anlagen 2 bis 11). Der Glaseinstand der Scheibe in den Rahmenelementen muss längs aller Ränder mindestens 25 mm betragen.

2.3.2.4 Korrosionsschutz

Es gelten die Festlegungen in den Technischen Baubestimmungen sinngemäß (z. B. DIN EN 1090-2¹⁵, DIN EN 1090-3¹⁶, DIN EN 1993-1-3¹⁷, in Verbindung mit DIN EN 1993-1-3/NA¹⁸). Sofern darin nichts anderes festgelegt ist, sind nach dem Zusammenbau nicht mehr zugängliche metallische Teile der Konstruktion mit einem dauerhaften Korrosionsschutz mit einem geeigneten Beschichtungssystem, mindestens jedoch Korrosionskategorie C2 nach DIN EN ISO 9223¹⁹ mit einer langen Schutzdauer (> 15 Jahre) nach DIN EN ISO 12944²⁰, zu versehen; nach dem Zusammenbau zugängliche metallische Teile sind zunächst mit einem ab Liefertermin für mindestens noch drei Monate wirksamen Grundschutz zu versehen.

2.3.3 Anschlüsse - angrenzende Bauteile

Die Eignung des Regelungsgegenstandes zur Erfüllung der Anforderungen des Brandschutzes ist für den Einbau in die

- 10 cm dicken Trennwände gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis Nr. P-BWU03-I 17.2.35 der FMPA, Forschungs- und Materialprüfungsanstalt Baden-Württemberg (Trennwand II) oder
- 10 cm dicken Trennwände gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis Nr. P-BWU03-I 17.2.29 der FMPA (Trennwand III)

gemäß Anlage 1 nachgewiesen.

Diese an die Brandschutzverglasung allseitig angrenzenden Bauteile müssen mindestens feuerhemmend² sein.

Der verbleibende Hohlraum in den Anschlussprofilen ist mit nichtbrennbarer² Mineralwolle²¹ nach DIN EN 13162²² vollständig auszufüllen (s. Anlagen 3 und 6).

Sofern gemäß Abschnitt 1.2.6 mehrere Brandschutzverglasungen nebeneinander und maximal zwei Brandschutzverglasungen übereinander angeordnet werden, sind die Zwischenständer und Querriegelprofile der Trennwandunterkonstruktion unter Berücksichtigung der statischen Erfordernisse (s. Abschnitt 2.2.3.2) entsprechend den Anlagen 4, 9 und 10 auszuführen.

2.3.4 Kennzeichnung der Brandschutzverglasung

Jede Brandschutzverglasung nach dieser allgemeinen Bauartgenehmigung ist von dem bauausführenden Unternehmen, das sie errichtet hat, mit einem Stahlblechschild zu kennzeichnen, das folgende Angaben - dauerhaft lesbar - enthalten muss:

- Brandschutzverglasung "Thermostop"
der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13
- Name (oder ggf. Kennziffer) des bauausführenden Unternehmens, das die Brandschutzverglasung errichtet hat (s. Abschnitt 2.3.5)

15	DIN EN 1090-2:2011-10	Ausführung von Stahltragwerken und Aluminiumtragwerken - Teil 2: Technische Regeln für die Ausführung von Stahltragwerken
16	DIN EN 1090-3:2019-07	Ausführung von Stahltragwerken und Aluminiumtragwerken - Teil 3: Technische Regeln für die Ausführung von Aluminiumtragwerken
17	DIN EN 1993-1-3:2010-12	Eurocode 3: Bemessung und Konstruktion von Stahlbauten- Teil 1-3: Allgemeine Regeln - Ergänzende Regeln für kaltgeformte Bauteile und Bleche
18	DIN EN 1993-1-3/NA:2010-12	Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 3: Bemessung und Konstruktion von Stahlbauten - Teil 1-3: Allgemeine Regeln- Ergänzende Regeln für kaltgeformte Bauteile und Bleche
19	DIN EN ISO 9223:2012-05	Korrosion von Metallen und Legierungen - Korrosivität von Atmosphären - Klassifizierung, Bestimmung und Abschätzung (ISO 9223:2012)
20	DIN EN ISO 12944:1998-07	Beschichtungssysteme - Korrosionsschutz von Stahlbauten durch Beschichtungssysteme - Teil 1: Allgemeine Einleitung (ISO 12944-1:1998)
21	Im aBG-Verfahren wurde der	Genehmigungsgegenstand mit Mineralwolle nachgewiesen, die folgende Leistungsmerkmale/Kennwerte aufwies: nichtbrennbar, Schmelzpunkt ≥ 1000 °C
22	DIN EN 13162: 2015-04	Wärmedämmstoffe für Gebäude - Werkmäßig hergestellte Produkte aus Mineralwolle (MW) - Spezifikation

- ggf. Name des Antragstellers, falls abweichend vom bauausführenden Unternehmen
- Bauartgenehmigungsnummer: Z-19.14-1128
- Errichtungsjahr:

Das Schild ist auf dem Rahmen der Brandschutzverglasung dauerhaft zu befestigen (Lage s. Anlage 1).

2.3.5 Übereinstimmungserklärung

Das bauausführende Unternehmen, das die Brandschutzverglasung errichtet/eingebaut hat, muss für jedes Bauvorhaben eine Bestätigung der Übereinstimmung der Bauart mit der allgemeinen Bauartgenehmigung abgeben (s. §§ 16 a Abs. 5 i. V. m. 21 Abs. 2 MBO²³).

Sie muss schriftlich erfolgen und außerdem mindestens folgende Angaben enthalten:

- Z-19.14-1128
- Bauart Brandschutzverglasung "Thermostop" der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13
- Name und Anschrift des bauausführenden Unternehmens
- Bezeichnung der baulichen Anlage
- Datum der Errichtung/der Fertigstellung
- Ort und Datum der Ausstellung der Erklärung sowie Unterschrift des Verantwortlichen

Die Übereinstimmungserklärung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

3 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung

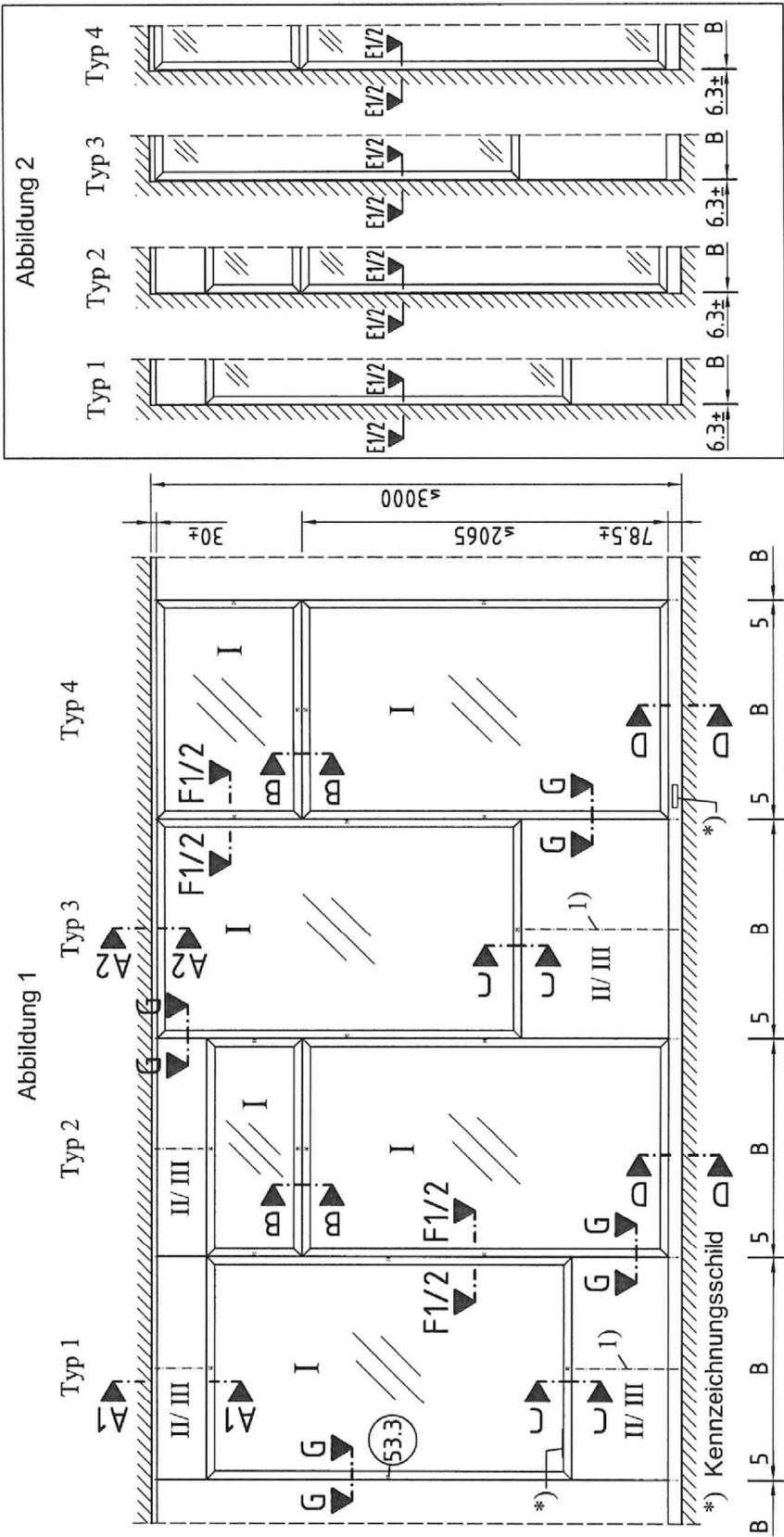
Beschädigte Scheiben sind umgehend auszutauschen. Im Falle des Austausches beschädigter oder zerstörter Scheiben ist darauf zu achten, dass Scheiben verwendet werden, die den Bestimmungen dieser allgemeinen Bauartgenehmigung entsprechen. Der Einbau muss wieder in der bestimmungsgemäßen Weise erfolgen.

Die Bestimmungen der Abschnitte 2.3.1 und 2.3.5 sind sinngemäß anzuwenden.

Heidrun Bombach
Referatsleiterin

Beglaubigt
Brückner

²³ nach Landesbauordnung



I	Element "MFT-Rahmen1_15" mit Einfachverglasung Verbundglasscheibe "Pilkington Pyrostop 30-10" gemäß Anlage 14	maximale Abmessungen Breite x Höhe
		1418x2027 mm 1446x2065 mm

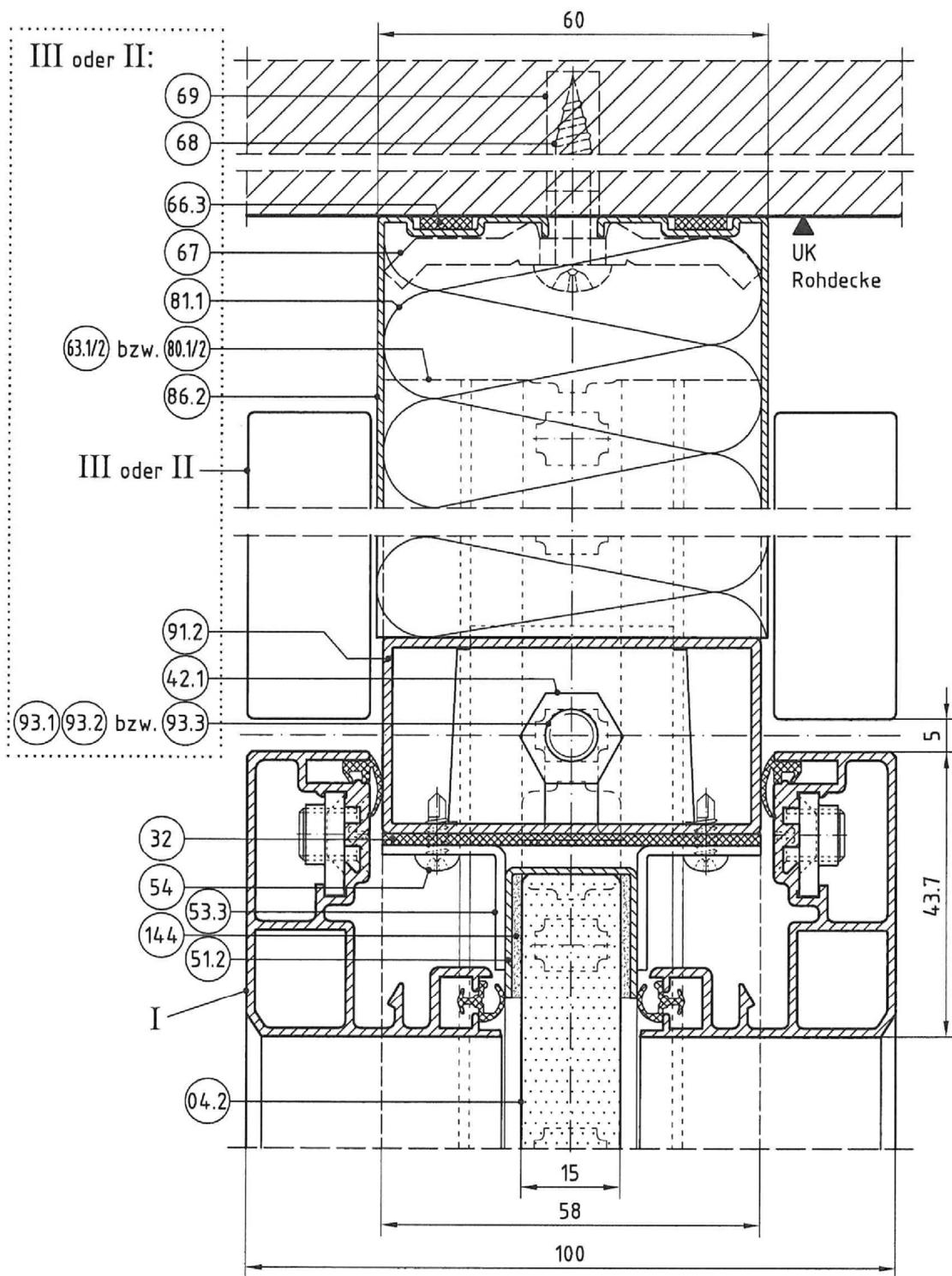
- II oder III Trennwand gemäß Abschnitt 1.2.4
- 1) Ab Elementbreiten >1250 mm ist ein zusätzlicher Elementmittelständer (Pos. Nr. 63.1 oder 63.2) erforderlich.
- Bauteil aus Mauerwerk oder Beton mind. der Feuerwiderstandsklasse F-30

Maße in mm

Bauart zum Errichten der Brandschutzverglasung "Thermostop" der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13

Systemübersicht

Anlage 1



..... Bestandteil der Trennwand gemäß abP

II - P-BWU03-I 17.2.35

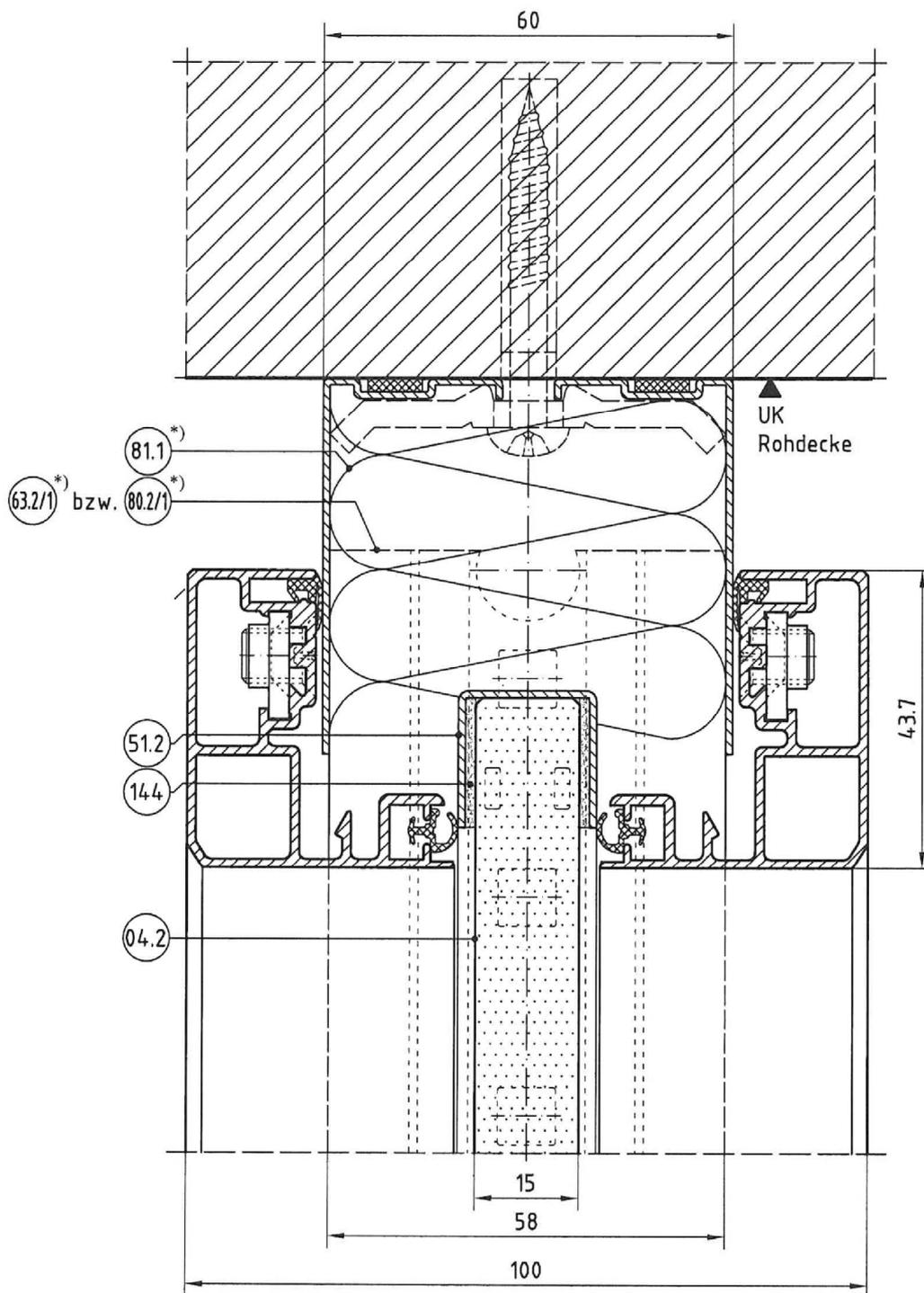
III - P-BWU03-I 17.2.29

Maße in mm

Bauart zum Errichten der Brandschutzverglasung "Thermostop"
 der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13

Vertikalschnitt A1-A1

Anlage 2



*) Bestandteil der Trennwand gemäß abP

II - P-BWU03-I 17.2.35

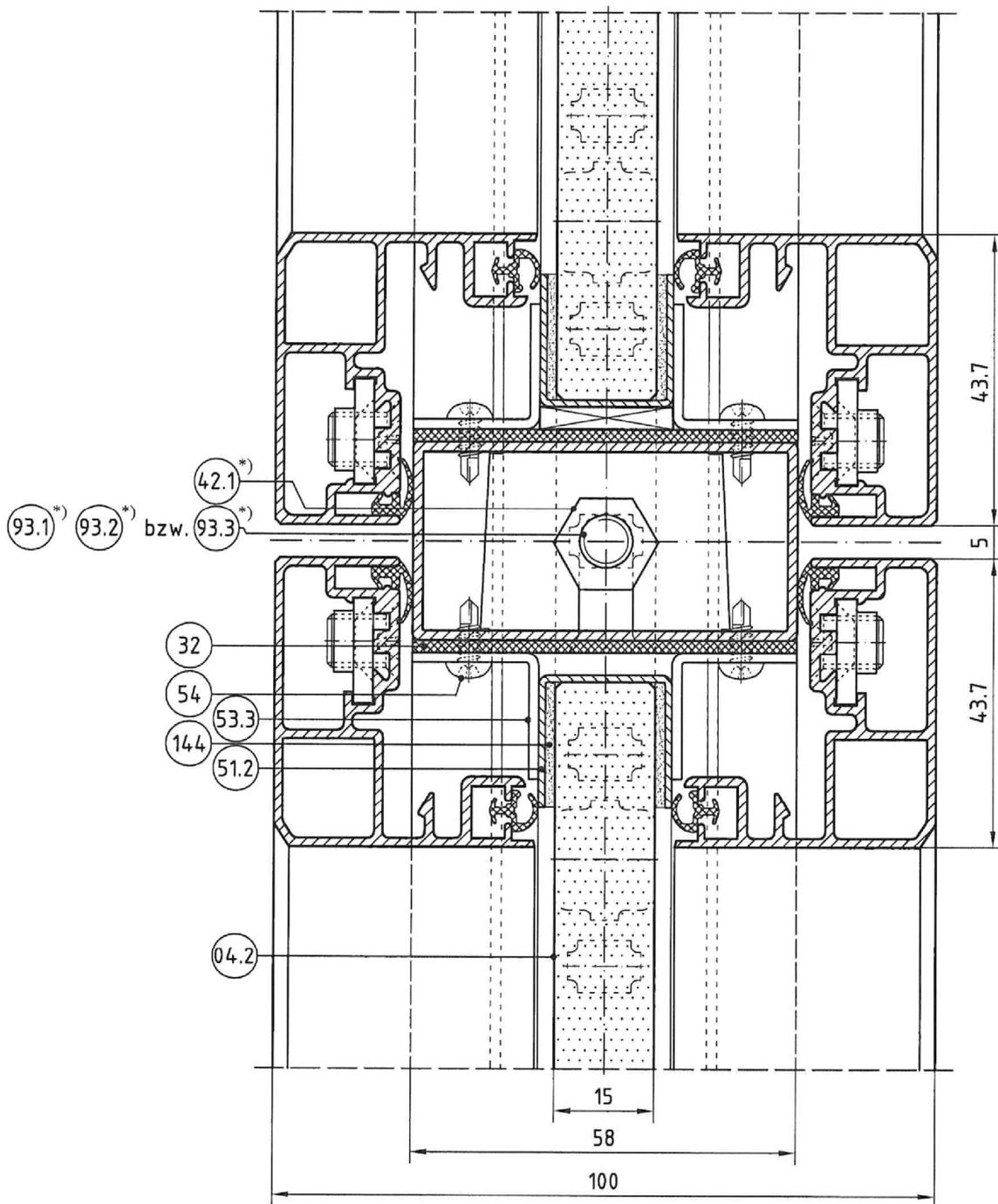
III - P-BWU03-I 17.2.29

Maße in mm

Bauart zum Errichten der Brandschutzverglasung "Thermostop"
 der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13

Vertikalschnitt A2-A2

Anlage 3



*) Bestandteil der Trennwand gemäß abP

II - P-BWU03-I 17.2.35

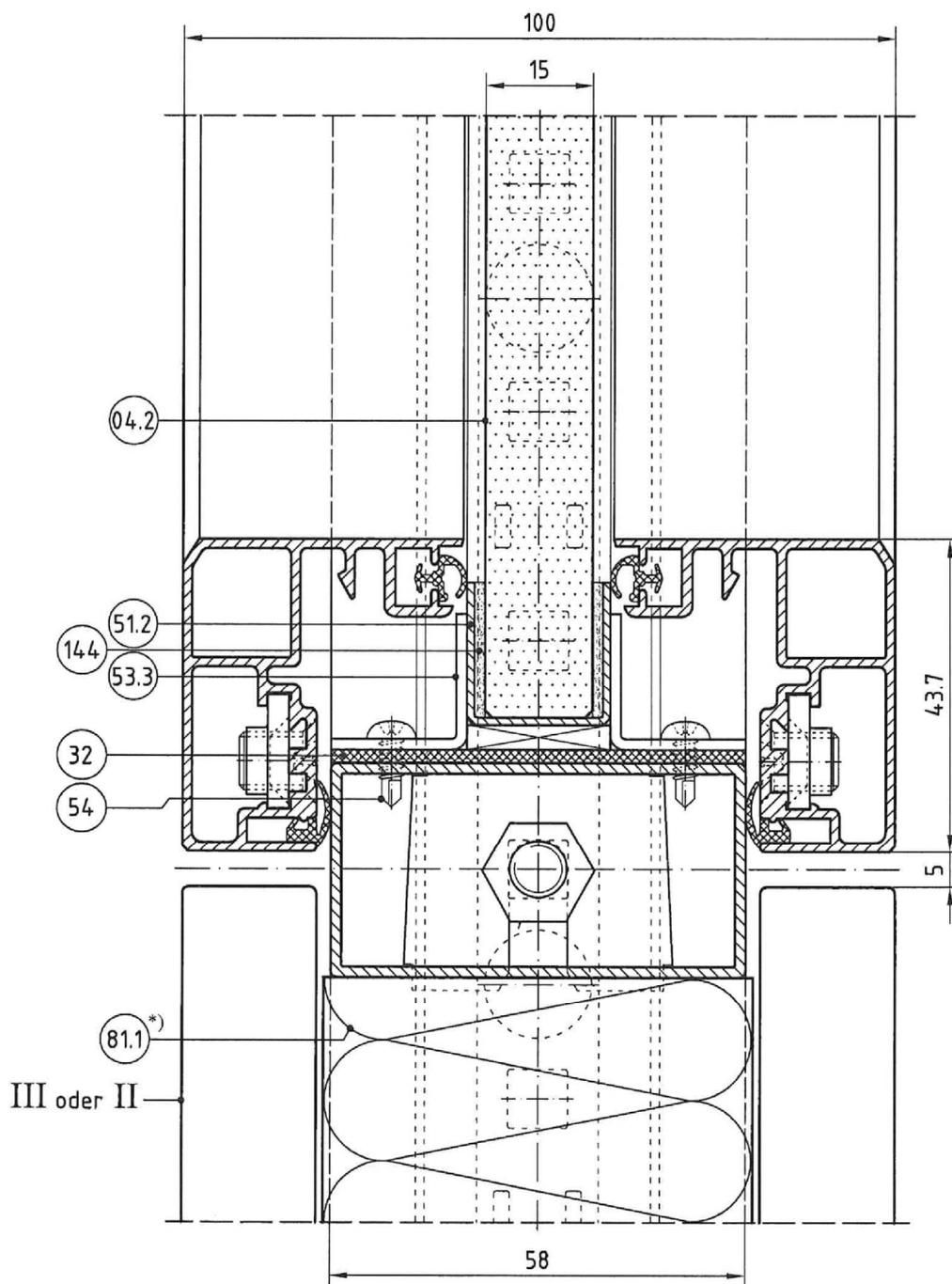
III - P-BWU03-I 17.2.29

Maße in mm

Bauart zum Errichten der Brandschutzverglasung "Thermostop"
 der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13

Vertikalschnitt B-B

Anlage 4



*) Bestandteil der Trennwand gemäß abP

II - P-BWU03-I 17.2.35

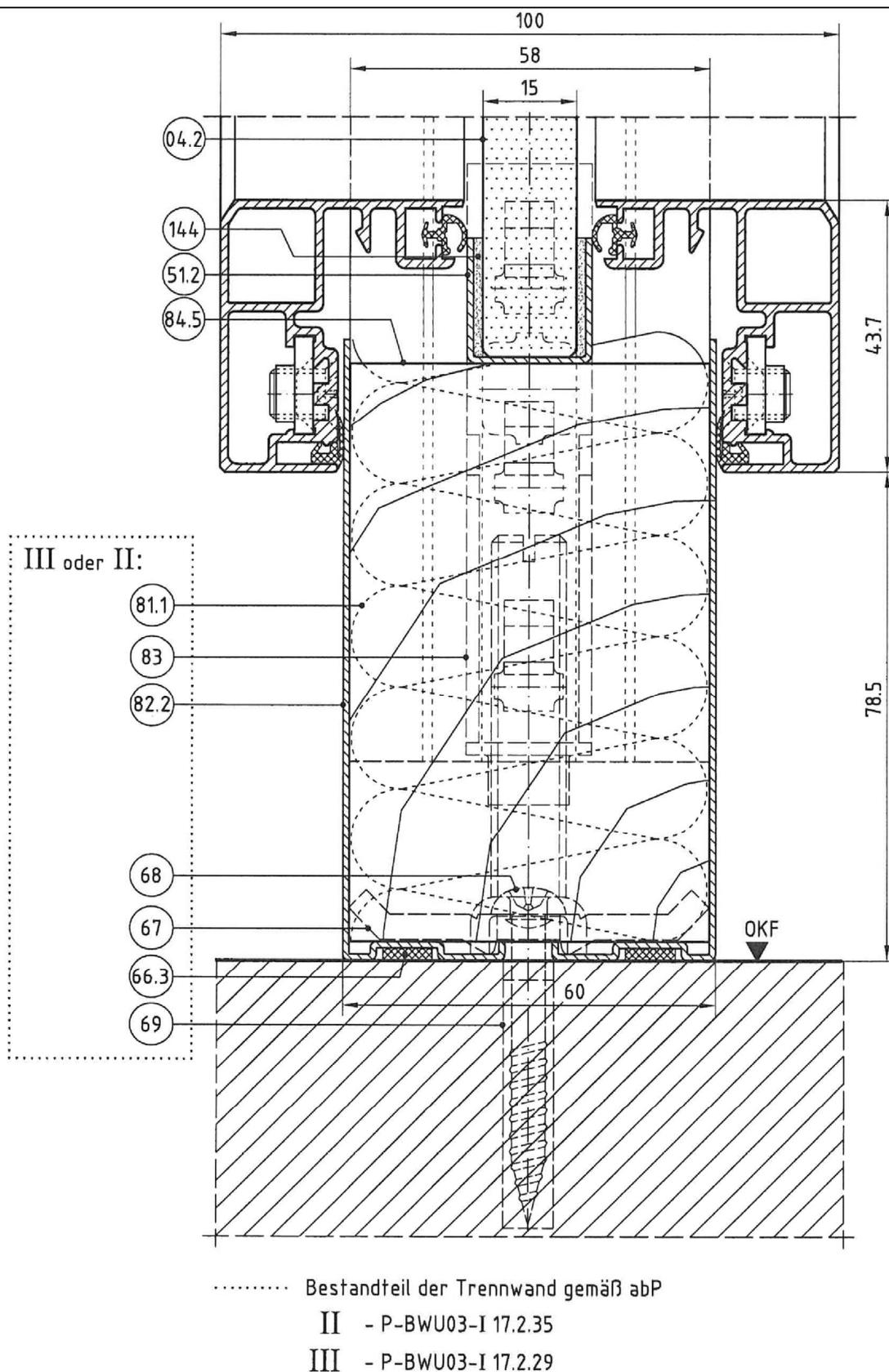
III - P-BWU03-I 17.2.29

Maße in mm

Bauart zum Errichten der Brandschutzverglasung "Thermostop"
 der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13

Vertikalschnitt C-C

Anlage 5

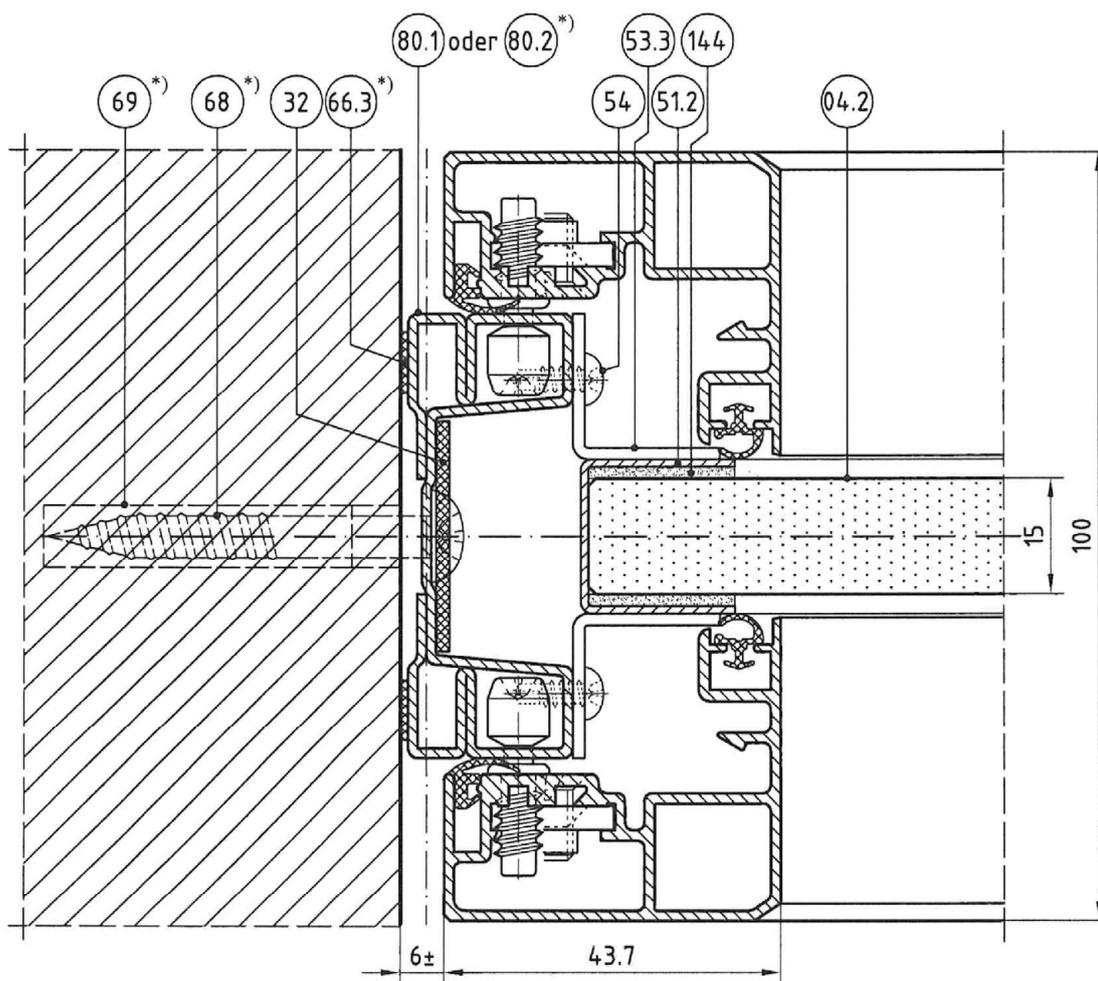


Maße in mm

Bauart zum Errichten der Brandschutzverglasung "Thermostop"
 der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13

Vertikalschnitt D-D

Anlage 6



*) Bestandteil der Trennwand gemäß abP

II - P-BWU03-I 17.2.35

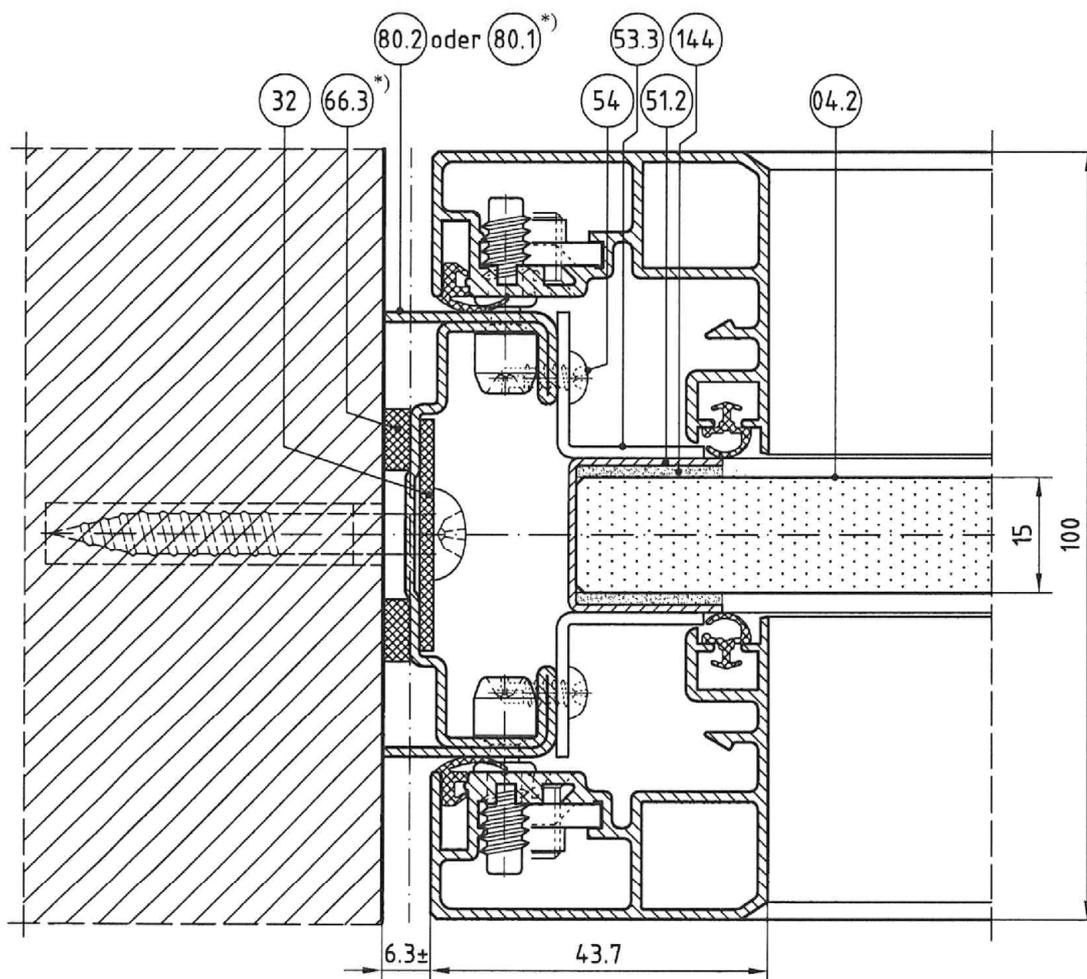
III - P-BWU03-I 17.2.29

Maße in mm

Bauart zum Errichten der Brandschutzverglasung "Thermostop"
 der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13

Horizontalschnitt E1-E1

Anlage 7



*) Bestandteil der Trennwand gemäß abP

II - P-BWU03-I 17.2.35

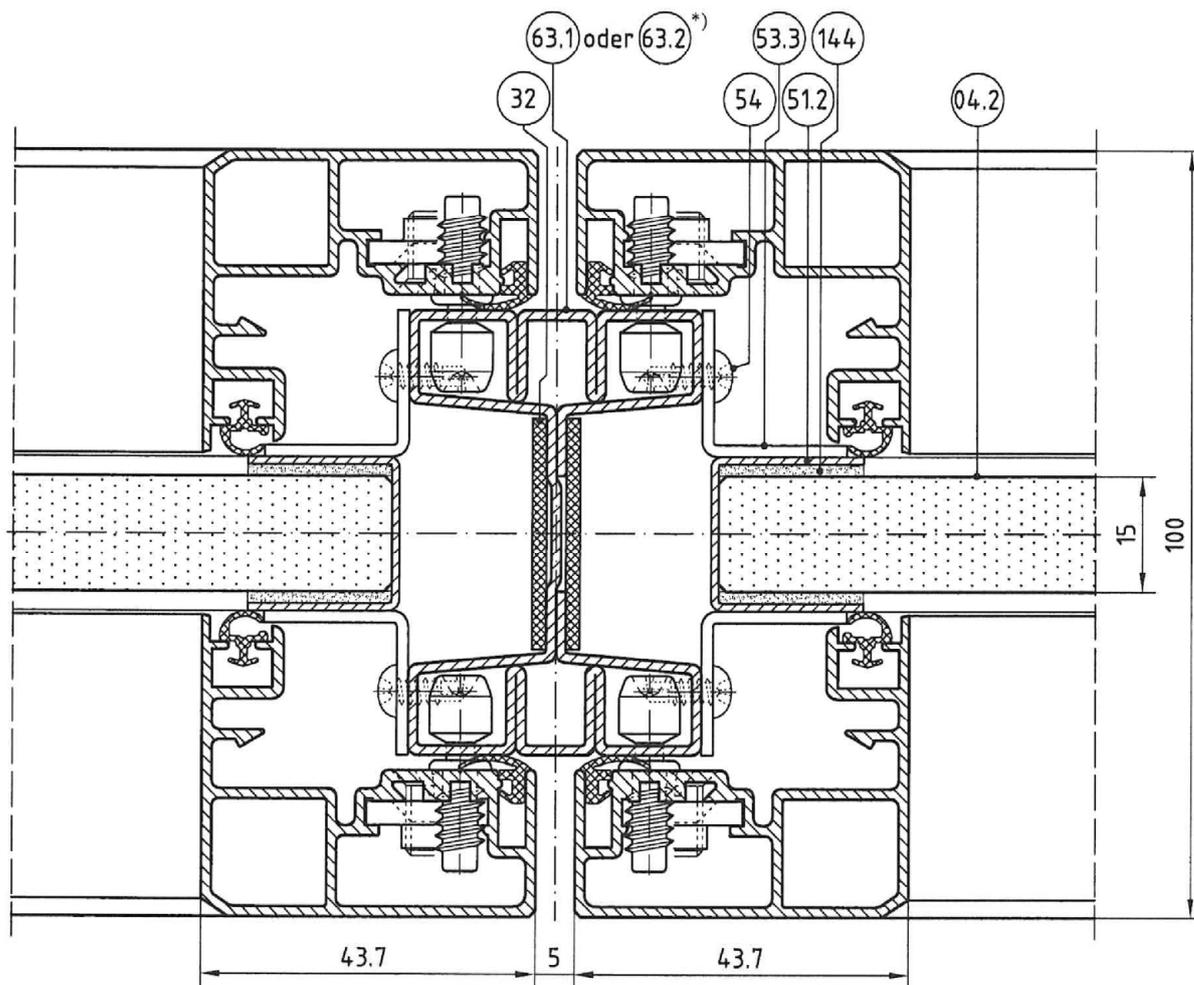
III - P-BWU03-I 17.2.29

Maße in mm

Bauart zum Errichten der Brandschutzverglasung "Thermostop"
 der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13

Horizontalschnitt E2-E2

Anlage 8



*) Bestandteil der Trennwand gemäß abP

II - P-BWU03-I 17.2.35

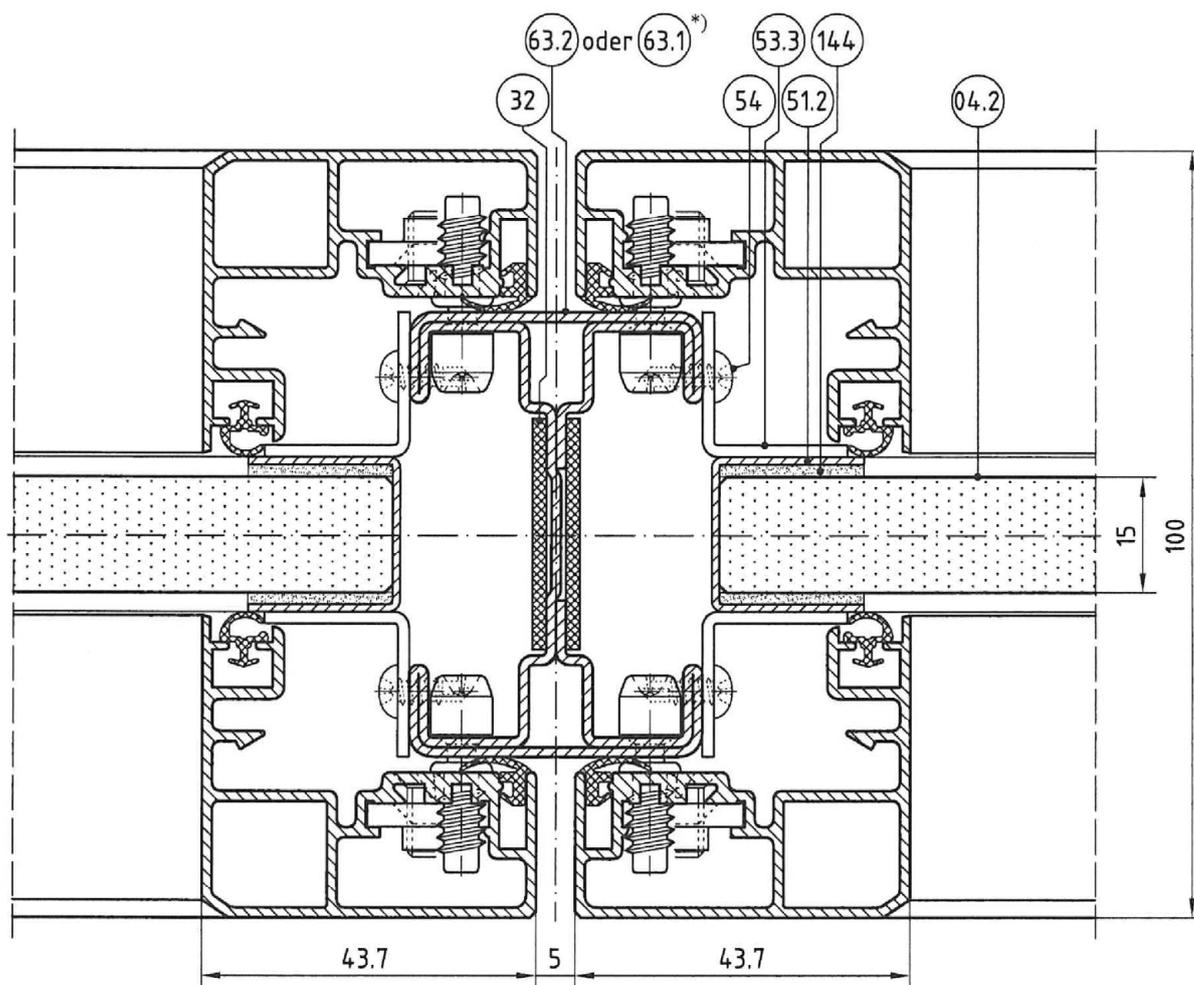
III - P-BWU03-I 17.2.29

Maße in mm

Bauart zum Errichten der Brandschutzverglasung "Thermostop"
 der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13

Horizontalschnitt F1-F1

Anlage 9



*) Bestandteil der Trennwand gemäß abP

II - P-BWU03-I 17.2.35

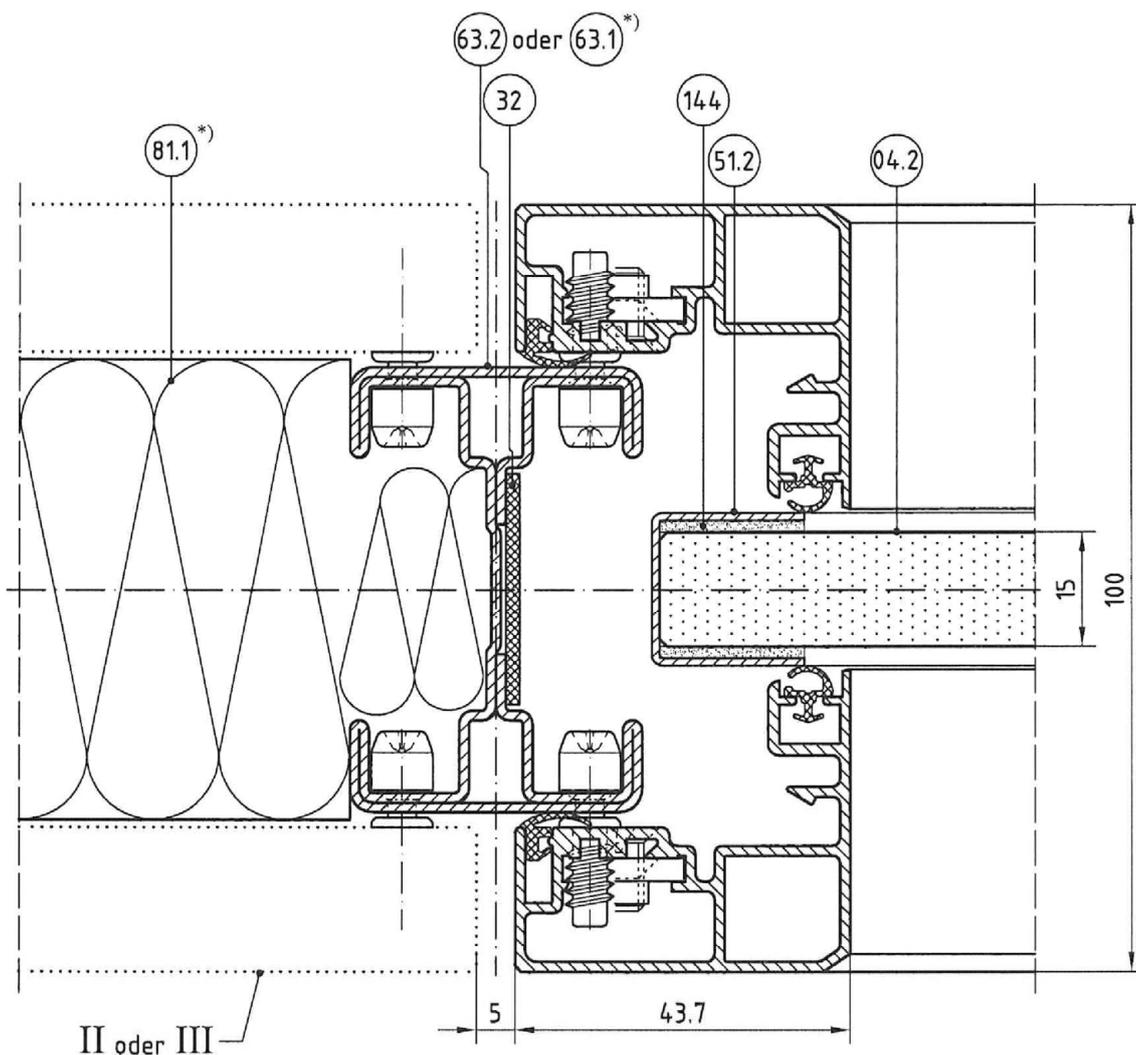
III - P-BWU03-I 17.2.29

Maße in mm

Bauart zum Errichten der Brandschutzverglasung "Thermostop"
 der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13

Horizontalschnitt F2-F2

Anlage 10



*) Bestandteil der Trennwand gemäß abP

II - P-BWU03-I 17.2.35

III - P-BWU03-I 17.2.29

Maße in mm

Bauart zum Errichten der Brandschutzverglasung "Thermostop"
 der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13

Horizontalschnitt G-G

Anlage 11

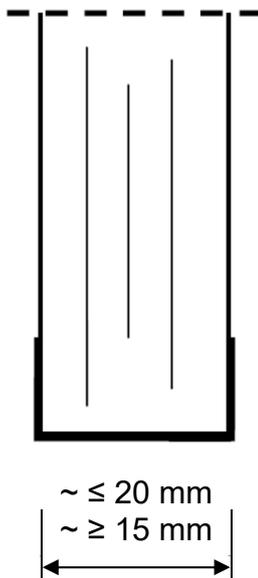
Pos.-Nr.	Bezeichnung	Werkstoff	Norm/ Verwendbarkeits- nachweis	Baustoff- klasse	Bemerkung
04.2	Brandschutzscheibe „Pilkington Pyrostop 30-10“, 15 mm	Glas	DIN EN 14449	--	Hersteller: Pilkington Deutschland
I	Rahmenelement "MFT-Rahmen1_15"	Bestandteil der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung abZ Z-19.140-2339			
32	Dämmschichtbildender Baustoff „Promaseal-PL“, 1,8 mm dick		gem. Europäischer Technischer Zulassung ETA-18/0198	B-s1, d0	Hersteller: Promat
42.1	Sechskantmutter M8	Stahl	DIN EN ISO 4032	A1	
51.2	Glaseinfassung, U-Profil 20x20x1 mm (vierseitig Glas Pos. 04.2 umlaufend)	Stahl Werkstoff-Nr. 1.0330	DIN EN 10152, DIN EN 10131	A1	
53.3	Winkel 19x19x1,5 mm, 20 mm lang Anordnung jeweils 1x in Elementmitte paarweise (beidseitig) der Mittelscheibe zur Befestigung an Ständer und Riegel mit Klemmwirkung auf Mittelscheibe	Bestandteil der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung 19.140-2339 abZ Z-			
54	Bohr-Linsenkopfschraube ST3.9x13	Stahl, verzinkt	DIN EN ISO 10666	--	
63.1	Intek- Trennwandständer 58x38x1,25 mm	Bestandteil der Unterkonstruktion gemäß abP P-BWU03-I 17.2.35 bzw. P-BWU03-I 17.2.29			
63.2	Intek- 2K-Trennwandständer 58x38x1,25 mm				
66.3	Dichtungsband 8x4 mm				
67	Befestigungslasche FL-Profil 58x4x25				
68/69	Dübel gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung/allgemeiner Bauartgenehmigung bzw. europäischer technischer Bewertung/ allgemeiner Bauartgenehmigung jeweils mit Stahl-Schraube Ø6 mm gem. der statischen Erfordernisse 68 entweder Stahl-Schraube e≤500 mm oder 69 Dübel (und Schraube) e≤500 mm	gem. abZ/aBG bzw. ETA/aBG		A1	
80.1	Intek- Wandanschlussständer 58x22x1,25 mm	Bestandteil der Unterkonstruktion gemäß abP P-BWU03-I 17.2.35 bzw. P-BWU03-I 17.2.29			
80.2	Intek- 2K-Wandanschlussständer 58x22,5x1,25 mm				
Bauart zum Errichten der Brandschutzverglasung "Thermostop" der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13					Anlage 12
Positions- und Materialliste					

Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-19.14-1128

(Fortsetzung von Anlage 12)					
Pos.- Nr.	Bezeichnung	Werkstoff	Norm/ Verwendbarkeits- nachweis	Baustoff- klasse	Bemerkung
81.1	nichtbrennbare Mineralwolle nach DIN EN 13162, Schmelzpunkt $\geq 1000^{\circ}\text{C}$, 60 mm dick	Bestandteil der Trennwand gemäß abP P-BWU03-I 17.2.35 bzw. P-BWU03-I 17.2.29			
82.2	Bodenprofil, Winkelprofil 26x100x1 mm	Bestandteil der Unterkonstruktion gemäß abP P-BWU03-I 17.2.35 bzw. P-BWU03-I 17.2.29			
83	Stellfuß				
84.5	Glasaufstellklotz 58x93x70 mm (BxHxL)	Hartholz	DIN EN 14081 in Verbindung mit DI 20000-5	D-s2, d0	
86.2	Deckenprofil, Winkelprofil 26x55x1 mm	Bestandteil der Unterkonstruktion gemäß abP P-BWU03-I 17.2.35 bzw. P-BWU03-I 17.2.29			
91.2	Querriegel, Hohlprofil 58x30x1,5 mm				
93.1	Zylinderkopfschraube mit Innen- sechskant M8x60	Stahl	DIN EN ISO 4762	--	
93.2	Zylinderkopfschraube mit Innen- sechskant M8x90	Stahl	DIN EN ISO 4762	--	
93.3	Flachrundschraube M8x50	Stahl, verzinkt	DIN 603	--	
144	Wasserglaskleber "Hüttenes-Albertus-Klebepaste S"		--	gem. abP P-MPA- E-99-500 des MPA NRW; DIN 4102-A1	
Bauart zum Errichten der Brandschutzverglasung "Thermostop" der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13					Anlage 13
Positions- und Materialliste					

Verbundglasscheibe "Pilkington Pyrostop 30-10"

Prinzipskizze:



Brandschutz-Verbund-Sicherheitsglas, bestehend aus Floatglasscheiben mit zwischen liegenden Funktionsschichten.

Die Scheibenkante ist allseitig umlaufend mit einem Spezialklebeband ummantelt.

"Pilkington **Pyrostop** 30-10"

Wahlweise Oberflächenbehandlung/-beschichtung der äußeren Glasflächen

Bauart zum Errichten der Brandschutzverglasung "Thermostop"
der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13

Verbundglasscheibe "Pilkington Pyrostop 30-10"

Anlage 14